

Satzung zur Benutzung der Bibliothek der Landgemeinde Georgenthal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt die Gemeinde Georgenthal folgende Bibliothekssatzung.

§ 1

Aufgaben

Die Bibliothek ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Landgemeinde Georgenthal. Sie dient der Medien- und Informationsbeschaffung sowie deren Bereitstellung. Sie hat die Aufgaben, Literatur und Informationsmedien zu sammeln, zugänglich zu machen und zu vermitteln.

§ 2

Nutzung und Gebühren

- (1) Nur der Inhaber eines gültigen Bibliotheksausweises ist berechtigt, die Gemeindebibliothek zu benutzen und Medien zu entleihen.
- (2) Die Benutzung der Bibliotheksbestände kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Präsenz- und Informationsbestände werden nicht außer Haus verliehen.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch den Gemeinderat bestimmt und durch Aushang im Eingangsbereich der Bibliothek bekannt gegeben.
- (4) Mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Bibliothek entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis, innerhalb dessen der Nutzer diese Satzung implizit anerkennt.
- (5) Für die Benutzung der Bibliothek werden Jahresgebühren und für weitere Leistungen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der gültigen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 3

An-/Abmeldung und Bibliotheksausweis

- (1) Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder seines Reisepasses an. Auf dem Anmeldeformular teilt er die geforderten personenbezogenen Daten

mit (Name, Anschrift und Geburtsdatum, bei Minderjährigen zusätzlich die entsprechenden Angaben des Personensorgeberechtigten) und bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Benutzungssatzung und die Gebührensatzung der Bibliothek der Landgemeinde Georgenthal anerkennt und mit der elektronischen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden ist. Die Angabe der E-Mail-Adresse sowie Telefonnummer ist freiwillig. Die dafür erforderliche Einwilligung gemäß Art. 7 DSGVO ist vom Benutzer auszufüllen und beim Bibliothekspersonal abzugeben.

(2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder eines Erziehungsberechtigten. Der Erziehungsberechtigte bestätigt durch Unterschrift auf der Anmeldung die Anerkennungen nach Abs. 1 sowie das Einverständnis der Anmeldung und Übernahme der Haftung eingetretener Schäden.

(3) Mit der Anmeldung eines Benutzers kommt ein Benutzungsvertrag zustande. Grundlage ist die Benutzungssatzung und die Gebührensatzung der Bibliothek der Landgemeinde Georgenthal. Die Kündigung des Benutzungsvertrages ist jederzeit möglich. Entsprechendes gilt für den Ausschluss.

(4) Nach erfolgter Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Bibliotheksausweis. Der Ausweis ist personenbezogen und kann nicht auf Dritte übertragen werden. Er bleibt Eigentum der Bibliothek. Die Bibliothek ist berechtigt, die Personalien zum vorgelegten Bibliotheksausweis zu prüfen. Ein fremder oder ungültiger Bibliotheksausweis kann von der Bibliothek eingezogen werden.

(5) Der Bibliotheksausweis wird auf Antrag oder bei Nichtinanspruchnahme nach 3 Jahren gelöscht, soweit keine Medien- oder Gebührenforderungen ausstehen. Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

(6) Der Verlust des Bibliotheksausweises, Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Nichtanzeige haftet der Nutzer oder derjenige, der die Nutzung nach Abs. 2 genehmigt hat, für alle hieraus entstandenen Schäden. Dies gilt insbesondere für die missbräuchliche Benutzung des Bibliotheksausweises durch Dritte. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig.

(7) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung wird der Nutzer bzw. dessen Personensorgeberechtigter über die Aufnahme der Daten gemäß Abs. 1 und 2 in automatisierte Dateien unterrichtet. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(8) Die Bibliothek verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten ihrer Benutzer gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen zu schützen. Dem Benutzer werden zum Zeitpunkt der Erhebung seiner personenbezogenen Daten (Anmeldung) die Informationen gemäß Art. 12, 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Verfügung gestellt. Diese sind zur Einsicht in der Bibliothek ausgelegt und der Satzung als Anlage beigelegt.

§ 4

Ausleihe

(1) Die Ausleihfrist beträgt höchstens 4 Wochen. Ausnahmen sind Zeitschriften, elektronische Medien, Datenträger und Spiele mit 2 Wochen.

(2) Die Ausleihfrist kann vor Ablauf bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

(3) Bücher und Medien, die nicht in der Bibliothek vorhanden sind, können nach Möglichkeit per Fernleihe beschafft werden. Dabei entstehende Gebühren und Auslagen sind vom Benutzer zu erstatten.

(4) Die Bibliothek ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausleihbeschränkungen zu erlassen. Sie kann die Anzahl von ausleihbaren Medien beschränken und die Leihfrist verkürzen.

(5) Eine Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist untersagt.

(6) Eine Ausleihe von Büchern und Medien an Kinder und Jugendliche erfolgt nur entsprechend der Altersempfehlungen der Verlage.

(7) Die entliehenen Medien sind der Bibliothek unaufgefordert und fristgerecht zurückzugeben.

§ 5

Behandlung der Medien

(1) Die Einrichtungen und die Medien der Bibliothek sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Unterstreichungen, das Anbringen von Randnotizen u. ä. sind zu unterlassen.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf erkennbare Mängel und Vollständigkeit hin zu überprüfen und etwa vorhandene offensichtliche Schäden dem Bibliothekspersonal anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.

(3) Die Beschädigung bzw. der Verlust entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.

(4) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht betreten. Bereits entlehene Medien dürfen erst nach erfolgter Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 6

Schadensfälle und Haftung

(1) Bei Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung oder Verlust von Medien und Einrichtungen ist der Benutzer oder derjenige, der nach § 3 der Benutzungssatzung die Nutzung gestattet hat, zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Zur Berechnung des Schadens werden Reparaturkosten bzw. der Wiederbeschaffungswert des betreffenden Gegenstandes zugrunde gelegt. Es liegt im Ermessen der Bibliothek, Wertersatz in Geld oder bei Medien die Beschaffung eines Ersatzexemplars oder eines gleichwertigen Werkes zu verlangen. Mit der Beschädigung oder dem Verlust von Medien werden, unabhängig zur Schadensersatzleistung, Verwaltungsgebühren entsprechend der Gebührensatzung erhoben.

(2) Die Haftung der Bibliothek im Rahmen ihrer Dienstleistung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Die Bibliothek übernimmt keine Verantwortung für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der bereitgestellten Medien. Sie haftet nicht für Schäden die durch die Nutzung der Medien, Geräte oder Dienstleistungen entstehen.

(4) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden als mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden in Zusammenhang mit der Nutzung der elektronischen Medien oder Online-Dienste.

(5) Die Vervielfältigung eines Programms, Datenträgers oder wesentlicher Teile davon bzw. deren Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Zuwiderhandlungen stellen Verstöße gegen geltende Gesetze (Urheberrechtsschutzgesetz u.a.) dar und werden strafrechtlich verfolgt.

(6) Bei der Nutzung von Medien und Geräten innerhalb und außerhalb der Bibliothek ist der Nutzer zur Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen allein verantwortlich und verpflichtet. Für Forderungen Dritter, die sich aus der Verletzung der Vorschriften des Urheberrechts ergeben, haften die Benutzer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. Diese haben die Bibliothek von Forderungen Dritter freizustellen.

§ 7

Überschreitung der Leihfrist

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist sind die laut Gebührensatzung festgesetzten Gebühren zu zahlen.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist über zwei Wochen erfolgt in der Regel eine schriftliche Rückgabeerinnerung. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren besteht unabhängig vom Erhalt einer solchen Mitteilung.
- (3) Bleiben die schriftlichen Rückgabeaufforderungen erfolglos, setzt die Bibliothek die weiter entstandenen Gebühren entsprechend der Gebührensatzung durch Bescheide fest: Säumnisgebühren, Kosten für die Wiederbeschaffung zuzüglich der Einarbeitungskosten für nicht zurückgegebene Medien.
- (4) Die Bibliothek behält sich die Anwendung von Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung vor.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Die Bibliothek hat die weitere Ausleihe bei Überschreiten der Leihfrist oder der Nichterfüllung entstandener satzungsgemäßer Zahlungsverpflichtungen zu versagen.
- (2) Der Benutzer kann durch Einzug des Bibliotheksausweises zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn der Benutzer wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung, gegen Vorschriften der Gebührensatzung oder gegen die Hausordnung verstoßen hat.

§ 9

Hausordnung

- (1) Jeder Besucher hat die Hausordnung der Stadtbibliothek einzuhalten, die in den Bibliotheksräumen ausgehängt ist.
- (2) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Das Personal der Stadtbibliothek übt das Hausrecht aus.

§ 10

Schlussbestimmung und Inkrafttreten

(1) Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.03.2004 außer Kraft.

Georgenthal, 30.09.2025

Florian Hofmann
Bürgermeister

